

Der Betrugstatbestand stellt an die Begehungsweise keine besonderen Anforderungen. So werden die Mittel und Methoden der Täuschungshandlung nicht näher beschrieben und damit zu Tatbeständen ausgestaltet, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.

Die den Irrtum bewirkende Täuschungshandlung besteht in einer bewußt vorgenommenen, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Darstellung von Vorgängen, Sachverhalten oder Zusammenhängen. Sie kann sowohl in Wort und Schrift als auch durch schlüssiges Handeln geschehen. Auf Grund der Täuschung muß eine Vermögensverfügung vorgenommen werden, die das sozialistische oder persönliche Eigentum schädigt. Allein durch Täuschung kann der Vermögensschaden nicht bewirkt werden. Charakteristisch für den Betrug ist es gerade, daß der Täter das Opfer veranlaßt, selbst die schädigende Handlung vorzunehmen./16/

Auf eine Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis des Betrogenen kommt es nicht an. Ob also beispielsweise der getäuschte Bank- oder Postangestellte zur schadenbewirkenden Vermögensverfügung berechtigt war oder nicht, ist für die Erfüllung des Betrugstatbestands unerheblich. „Würde der Betrugstatbestand einen berechtigten Betrogenen verlangen, so würde der Betrug gegenüber Nichtgeschäftsfähigen oder sonst Nichtberechtigten (z. B. ihre Vollmacht Überschreitenden) straflos sein.“/17/

#### *Betrug als Unterlassungsdelikt*

Wiederholt wird die Frage aufgeworfen, ob und unter welchen Voraussetzungen Betrug durch Unterlassen begangen werden kann. Hierzu ist zunächst festzustellen, daß der Grundsatz, wonach Straftaten in den Begehungsformen des strafbaren Tuns oder des strafbaren Unterlassens auf treten können, auch für Betrugs-handlungen gilt.

Da der Tatbestand des Betruges die Herbeiführung bestimmter schädlicher Folgen, nämlich den Eintritt eines Vermögensschadens, fordert, gehört er zu den Erfolgsdelikten. Diese können aber nur dann durch Unterlassen begangen werden, wenn der Täter rechtlich verpflichtet war, die im gesetzlichen Tatbestand beschriebenen Folgen zu verhindern, wenn er also eine Erfolgsabwendungspflicht hatte./18/ Da der Kausalzusammenhang zwischen Handlung und schädigenden Folgen bei den Erfolgsdelikten zu den objektiven Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gehört, sind die tatbestandsmäßigen Folgen dem Täter jedoch nur dann zuzurechnen, wenn sie Nachweislich auf sein Unterlassen, sein Untätigbleiben, zurückzuführen sind. Trifft dies im konkreten Fall nicht zu, dann ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Versuchs zu prüfen./19/

Die Problematik des strafbaren Unterlassens wird beim Tatbestandsmerkmal der Täuschung sichtbar./20/ Von Täuschung durch Unterlassen ist nur dann auszugehen, wenn für den Täter eine Rechtspflicht zur Aufklärung über den wahren Sachverhalt oder zur

/16/ Insofern hat der Betrug Ähnlichkeit mit der Erpressung, bei der der Täter durch Nötigung den Geschädigten zwingt, sich selbst oder einen anderen zu schädigen.

mi E. Buchholz, NJ 1969 S. 310.

/17/ Die durch Unterlassen verwirklichten Erfolgsdelikte werden auch als unechte Unterlassungsdelikte bezeichnet, da sie im Unterschied zu den echten Unterlassungsdelikten (durch Unterlassen verwirklichte einfache Begehungsdelikte, z. B. §§ 119, 225 StGB) das Untätigbleiben im Straftatbestand nicht ausdrücklich hervorheben.

ns/ Vgl. OG, Urteil vom 13. September 1973 - 5 Ust 62/73 - (NJ 1973 S. 735).

/20/ Eine andere Frage ist, daß auch das Tatbestandsmerkmal der Vermögensverfügung seitens des Betrogenen durch Unterlassen verwirklicht werden kann, z. B. durch Unterlassen der Geltendmachung eines vermögensrechtlichen Anspruchs.

Ausräumung eines Irrtums bestanden hat, durch den die das Eigentum (Vermögen) schädigende Verfügung bewirkt wurde. Diese Erfolgsabwendungspflicht kann nicht schlechthin aus den sozialistischen Verhältnissen und Beziehungen abgeleitet werden, sondern ist in ihrem Inhalt und nach ihrem Umfang anhand der in § 9 StGB genannten Quellen zu prüfen./21/

Dies hat das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt in seinem Beschluß vom 21. August 1973 — 2 BSB 852/73 — bei folgendem Sachverhalt übersehen: Einem Bürger waren infolge Irrtums eines Postangestellten Beträge von insgesamt 1 700 M zu Unrecht im Sparkassenbuch gutgeschrieben worden. Der Bürger hatte diesen Irrtum später bemerkt, es aber unterlassen, den Irrtum aufzuklären, und die zuviel eingetragene Summe vom Sparkassenbuch abgehoben. Das Gericht bejahte die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges und begründete seine Entscheidung damit, daß der Angeklagte eine Aufklärungspflicht hatte, die sich für jeden Bürger der DDR aus der Unantastbarkeit des Volkseigentums als der ökonomischen Grundlage unseres sozialistischen Staates ergäbe.

Zweifellos steht das Verhalten des Angeklagten im Widerspruch zu den Prinzipien der sozialistischen Gesellschaft. Sein Handeln ist moralisch zu verurteilen. Er ist nach den Bestimmungen des Zivilrechts zur Rückerstattung verpflichtet. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Betruges tritt jedoch nicht ein, weil es keine allgemeine Rechtspflicht zur Offenbarung, zur Ausräumung eines solchen Irrtums gibt.

Ebenso zu beurteilen sind die Sachverhalte, bei denen einem Bürger zu Unrecht mehr Geld oder mehr Ware ausgehändigt wird, weil sich der Ausgebende vergriffen, verrechnet oder falsch gezahlt hat. Verschweigt der Bevorteilte diese von ihm wahrgenommene Tatsache, so begeht er — abgesehen von den Fällen, in denen eine konkrete Rechtspflicht zur Offenbarung besteht — keinen Betrug./22/

Den gleichen Standpunkt hat das Präsidium des Obersten Gerichts in seinem Urteil vom 21. Dezember 1967 - I Pr - 15 - 23/67 - (NJ 1968 S. 280) vertreten. In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte der Angeklagte als Geschäftsleiter einer Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Fleischerhandwerks beim Fleischkombinat ständig Fleisch gekauft. Infolge falschen Ablesens des Gewichtsstandes durch die Wäger sowie infolge unrichtigen Wiegens hatte er erhebliche Fleischmengen mehr erhalten, als ihm zustanden. Obgleich er den Irrtum der Wäger erkannte, unterließ es der Angeklagte, sie darauf hinzuweisen.

Das Oberste Gericht befaßt sich in diesem Urteil eingehend mit den unterschiedlichen Quellen, aus denen sich Rechtspflichten zur Offenbarung der bestehenden und zum Vermögensschaden führenden Umstände ergeben können. Dabei legt es dar, daß eine solche Rechtspflicht aus einem Vertrag nur dann bejaht werden kann, wenn ausdrücklich vereinbart wurde, daß Irrtümer in der Belieferung (oder Berechnung bzw. Bezahlung) zugunsten oder zuungunsten eines Vertragspartners dem sich irrenden Partner anzuzeigen sind. Auf die Dauer der Beziehungen der Partner kommt es dabei nicht an, da hierdurch die vertraglich festgelegten Rechte und Pflichten der Geschäftspartner weder eingengt noch erweitert werden. Zu den Rechtspflichten kraft Berufs führt das Oberste Gericht aus, daß

/21/ Vgl. S. Wittenbeck / H. Pompoes, „Zum Begriff der Pflichten i. S. des § 9 StGB“, NJ 1971 S. 475 ff.

/22/ Das trifft erst recht auf die Fälle zu, in denen der Bevorteilte den Irrtum des Verfügenden erst längere Zeit nach Erhalt des zuviel gezahlten Geldes (oder anderer Vermögenswerte) bemerkt, weil dann von einem Ursachlie-Wirkung-Zusammenhang zwischen Unterlassen und Vermögensschädigung ohnehin nicht gesprochen werden kann.